

1 Statuten „Verein «Gemeinsam für unsere Gemeinde»“

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeinsam für unsere Gemeinde» besteht mit Sitz in Schwyz ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein fördert und koordiniert die Ortsentwicklung mit der Gemeinde Schwyz.

² Er kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

⁴ Die Statuten verwenden Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts und gelten für beide Geschlechter.

A) Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb und Stimmrecht

¹ Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

¹ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen oder wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

² Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung.

³ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Projekt-Teams;
- d) die Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

² Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, zusammen. In ausserordentlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen

werden, falls es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

³ Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

² Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

Artikel 8 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese bis spätestens 31. Januar dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt worden sind;
- g) Wahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften;
- j) Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von juristischen Personen;
- k) Beschlussfassung über die Errichtung einer Geschäftsstelle;
- l) Revision der Statuten;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Artikel 9 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

B) Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretariat
- d) Projektleiter
- e) Weitere Mitglieder

und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig ist.
- ² Jedes Vorstandsmitglied kann bei dem Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen zweier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

Artikel 12 Kompetenzen Allgemein

- ¹ In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anders verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird.
- ³ Der Vorstand darf im Rahmen der verfügbaren Mittel über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von max. Fr. 20'000.-- sowie über wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 20'000.-- pro Jahr befinden.

Artikel 13 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 14 Abstimmungen

- ¹ Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- ² Der Vorsitzende fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

C) Projekt-Teams

Artikel 15 Kompetenzen Projekt-Teams

- ¹ Projekt-Teams reichen für die Realisierung und Finanzierung eines Projektes einen Antrag an den Vorstand ein. Der Vorstand entscheidet darüber und im Rahmen der Gesamtbudgetierung über die Freigabe der erforderlichen Mittel.
- ² Die Entscheidungs- und Finanzkompetenz liegt im Bereich der durch den Vorstand bewilligten Projekte.

D) Revisionsstelle

Artikel 16 Wahl

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren oder eine in Schwyz ansässige Treuhandgesellschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 17 Aufgabe

- ¹ Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes.
- ² Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

III. Finanzen

Artikel 18 Finanzierung

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geöfnet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;
- d) den Erlös von besonderen Aktionen;
- e) Vermögenserträge

Artikel 19 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Auflösung

Artikel 21 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

² Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.

³ Ein Aktiven Überschuss wird der politischen Gemeinde Schwyz übergeben mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

V. Inkrafttreten

Artikel 22 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

² Die Generalversammlung vom 24. Mai 2019 hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen und setzt die Statuten der Versammlung vom 23. Juni 2007 der Gründungsversammlung vom 13. September 2005 ausser Kraft.

Schwyz, 24. Mai 2019

Der Präsident
des Vereins Gemeinsam für unsere Gemeinde

Franz Aschwanden

Die Protokollführerin der GV

Sarah Deck